



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

DLRG e.V. · Präsidium · Im Niedernfeld 1-3 · 31542 Bad Nenndorf

An die
Geschäftstellen der DLRG Landesverbände
Gliederungen der DLRG

Stv. Schatzmeister

Günther Seyfferle

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 0 57 23 . 955 - 0

Telefax: 0 57 23 . 955 - 509

E-mail: guenther.seyfferle@dlrg.de

Internet: www.DLRG.de

Sey 11.11.2012

F:\SEPA-Newsletter-November-
2012_V3.docx

Newsletter: Unterstützung der DLRG-Gliederung zu SEPA

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

ergänzend zu unserem DLRG Newsletter: „SEPA und die DLRG: Welche Folgen hat der einheitliche Zahlungsraum SEPA für die DLRG Gliederungen?“ vom 15.8.2010 wollen wir Sie heute über den aktuellen Stand informieren und einen Ausblick geben.

Was bedeutet SEPA?

Das Kürzel SEPA steht für Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum). Mit SEPA soll der Zahlungsverkehr im europäischen Wirtschaftsraum harmonisiert und mit einheitlichen Zahlungsverkehrsprodukten - wie Überweisungen und Lastschriften - abgewickelt werden. Das bedeutet, dass inländische Zahlungen ebenso wie grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Europäischen Union künftig nach denselben „Spielregeln“ abgewickelt werden.

Die SEPA-Überweisung und das SEPA-Lastschriftverfahren werden bereits heute am Markt angeboten. Sie spielen bisher allerdings in der Praxis nur bei grenzüberschreitenden Zahlungen eine Rolle.

Welche rechtlichen Grundlagen hat SEPA?

Am 31. März 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 – die so genannte SEPA-Verordnung – in Kraft getreten. Sie ergänzt und vervollständigt die bestehenden SEPA-Regelwerke, wie etwa die Zahlungsdienstrichtlinie (Richtlinie Nr. 2007/64/EG vom 13. November 2007) und die Preisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 924/2009 vom 16. September 2009).

Mit der SEPA-Verordnung wird der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für Lastschriften und Überweisungen vollendet. Dazu sieht die Verordnung vor, dass Überweisungen und Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen müssen. Dies hat zur Folge, dass die in den EU-Mitgliedstaaten gebräuchlichen inländischen Überweisungs- und Lastschriftverfahren ab dem 1. Februar 2014 grundsätzlich auslaufen. Ab diesem Zeitpunkt sind entsprechende bargeldlose Zahlungen nur noch im Wege der SEPA-Überweisungsverfahren und SEPA-

Volksbank in Schaumburg e.G.

BLZ: 255 914 13

Konto: 7 306 789 000

BIC: GENODEF1BCK

IBAN: DE39 25591413 7306789000

Sparkasse Schaumburg

BLZ: 255 514 80

Konto: 550 224 448

BIC: NOLADE21SHG

IBAN: DE39 25551480 550224448

Lastschriftverfahren unter Verwendung der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) möglich.

In welchem Verhältnis stehen das europäische SEPA-Regelwerk und das deutsche SEPA-Begleitgesetz?

In Deutschland wird die europäische SEPA-Verordnung durch das so genannten SEPA-Begleitgesetz flankiert. Dieses Gesetz macht von optionalen Übergangsvorschriften der SEPA-Verordnung Gebrauch. So soll es Privatkunden ermöglicht werden, die ihnen geläufige Kontonummer und Bankleitzahl bis zum 1. Februar 2016 weiter zu verwenden. Dies geschieht dadurch, dass Kreditinstituten gestattet wird, Privatkunden für Inlandszahlungen Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ab dem 1. Februar 2016 ist dann ausschließlich die internationale Kontokennung IBAN zu verwenden. Auch das in Deutschland übliche Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) soll aufgrund einer Sonderregelung bis zum 1. Februar 2016 weitergeführt werden.

Wann trat das deutsche SEPA-Begleitgesetz in Kraft?

Die Bundesregierung hat den Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes am 25. April 2012 beschlossen. Das Gesetz ist zum 9. Juli 2012 noch in Kraft getreten, um allen Beteiligten Planungssicherheit zu geben und sie bei der Umstellung der Verfahren bestmöglich zu unterstützen. Zum Juli dieses Jahres haben auch die Geschäftsbanken ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Zahlungsdiensten angepasst.

Wen betrifft SEPA?

Jeder Kontoinhaber, ob Privatperson, Unternehmen/Organisation, ist von der Umstellung auf SEPA betroffen.

Welche Vorteile bietet SEPA?

Die SEPA-Verordnung beendet das kostenintensive Nebeneinander von inländischen Zahlungsverkehrsprodukten und den SEPA-Produkten zum 1. Februar 2014 und trägt dazu bei, dass Zahlungen in der Europäischen Union und innerhalb von Deutschland künftig schneller, zum nächsten Bankarbeitstag, und kostengünstiger durchgeführt werden können.

Welche wesentlichen Auswirkungen hat die SEPA-Einführung?

Für Überweisungen und Lastschriften muss die internationale Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) verwendet werden. Die bislang gebräuchliche Nutzung von Kontonummer und Bankleitzahl ist dann nicht mehr zulässig. Die IBAN setzt sich zusammen aus der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl. Ergänzt wird sie um die Länderkennzeichnung DE für Deutschland sowie eine zweistellige Prüfziffer.

Kredit- und EC-Karten werden beim turnusgemäßen Kartenaustausch mit der neuen IBAN-Kennzeichnung versehen. Die SEPA-Umstellung ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostenlos.

Ab wann muss die DLRG Gliederung spätestens auf SEPA umsteigen?

Bis zum 31. Januar 2014 werden die SEPA-Zahlverfahren parallel zu den bestehenden nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren angeboten. Eine Verpflichtung zur Umstellung auf die SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift besteht somit erst ab dem 1. Februar 2014.

Welche wesentlichen Auswirkungen hat die SEPA-Einführung für DLRG Gliederungen?

Organisationen/Vereine, die ihren Mitgliedern die Bezahlung per Lastschrift anbieten, müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der EU-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN und des ISO20022 XML Formats). Dadurch wird eine vollautomatisierte Verarbeitung des Zahlungsprozesses ermöglicht, bei dem keine erneute Dateneingabe oder manuelle Eingriffe notwendig sind.

Organisationen/Vereine müssen bei neuen Mitgliedsabschlüssen ab dem 1. Februar 2014 so genannte SEPA-Mandate verwenden. Das heißt, dass bisher erteilte Einzugsermächtigungs-lastschriften aufgrund der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken automatisch auf SEPA-Mandate umgestellt werden. Zusätzlich ist durch die in der EU-Verordnung aufgenommene Kontinuitätsregelung die weitere Gültigkeit der bisher erteilten Mandate sichergestellt.

Organisationen/Vereine, deren Mitglieder bisher per Lastschrift bezahlen, können damit auf die Neueinholung von SEPA-Mandaten verzichten. Der DLRG-Bundesverband stellt Beispiel-Texte für die

SEPA-Mandate zur Verfügung, die Lastschriftgläubiger für ihre Mitglieder verwenden können.

Kontokennung: IBAN/BIC-Nutzung

Wo finde ich IBAN und BIC?

Sie finden Ihre IBAN und den BIC Ihres Zahlungsdienstleisters (Geschäftsbanken) – übrigens bereits seit 2003 – auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“, „Kontodetails“ - je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister benannt wird -, können Sie IBAN und BIC finden.

Wenn Sie einen Geldbetrag per SEPA-Überweisung auf ein anderes Zahlungskonto / Girokonto übertragen möchten, also beispielsweise eine Rechnung begleichen wollen, entnehmen Sie die erforderlichen Angaben zur Kontoverbindung (IBAN und BIC) bitte den Geschäftspapieren Ihres Vertragspartners (Rechnung oder Briefkopf).

Wozu benötige ich den BIC?

Der BIC ist die internationale Bankleitzahl eines Zahlungsdienstleisters (Geschäftsbank). Da Zahlungsdienstleister auch durch die in der IBAN enthaltenen Informationen eindeutig identifizierbar sind, kann auf den BIC bei inländischen Überweisungen und Lastschriften ab Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab Februar 2016 verzichtet werden.

SEPA-Überweisung:

Wie kann ich eine SEPA-Überweisung tätigen?

SEPA-Überweisungen werden bereits seit Januar 2008 angeboten. Die Zahlungsdienstleister (Geschäftsbank) stellen hierfür entsprechende Überweisungsvordrucke zur Verfügung. SEPA-Überweisungen können auch beleglos beim Zahlungsdienstleister eingereicht werden (z.B. in Dateien als Datensätze). Auch im Online-Banking werden entsprechende Eingabemasken für SEPA-Überweisungen eingerichtet.

Wo finde ich die Regelwerke für eine SEPA-Überweisung?

Das Regelwerk mit den genauen Vorgaben für die Ausführung einer SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer) hat der European Payments Council aufgestellt.

Benötige ich für die SEPA-Überweisung einen neuen Zahlungsverkehrsvordruck?

Grundsätzlich ja. Ihr Zahlungsdienstleister stellt Ihnen SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke zur Verfügung. Die althergebrachten Überweisungsvordrucke können aber bis Februar 2014 weiter genutzt werden.

SEPA-Lastschrift

Wo finde ich die Regelwerke für die SEPA-Lastschrift?

Die Regelwerke mit den genauen Vorgaben für die Ausführung einer SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) und einer SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit) hat der European Payments Council aufgestellt. Organisationen/Vereine werden die SEPA-Basislastschrift nutzen.

Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Die verbindlichen Mandatstexte für die SEPA-Mandate erhalten Sie bei Ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister.

Was ist unter "Vorabinformation" zu verstehen?

Als Vorabinformation (engl. "Pre-Notification") ist jede Mitteilung (z.B. Rechnung, Police, Mitgliedsantrag/-vertrag) des Lastschritteinreichers an den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschritteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. In welcher Art und Weise die Vorabinformation erfolgen kann, ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung

zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-Identifizierer oder Gläubiger-ID)?

Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers. Diese Nummer wurde für das neue SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt und ist ein verpflichtendes Merkmal im Mandat. Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden.

Was ist die Mandatsreferenz?

Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z.B. Rechnungsnummer, Kundennummer oder Mitgliedsnummer) und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer dessen eindeutige Identifizierung.

Die SEPA-Verordnung sieht als Endtermine für nationale Altverfahren (Überweisung- und Lastschriftverfahren) in den Euroländern verpflichtend den 1. Februar 2014 vor.

Muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat für eine bereits existierende Einzugsermächtigung erteilt werden?

Nein. Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Dies ist aufgrund der im Juli 2012 erfolgten Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kreditinstitute in Deutschland möglich. Zu beachten ist dabei, dass der Lastschreifeinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschreifeinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat.

Was passiert mit den Einzugsermächtigungen, die nicht in schriftlicher Form erteilt wurden?

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Grundsätzlich sind Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z.B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), nicht SEPA-fähig. Ein Lastschreifeinzug ohne Mandat ist eine unautorisierte Lastschrift, d.h. eine unautorisierte Kontobelastung, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurück gegeben werden.

Welche Widerspruchsfristen gelten bei der SEPA-Lastschrift?

Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d.h. eine entsprechende Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Ein Lastschreifeinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

Muss bei jeder Änderung des eingezogenen Betrags ein neues Mandat für die SEPA-Lastschrift eingeholt werden?

Nein, denn der Vorteil der Lastschrift liegt primär in der Nutzung für den Einzug unterschiedlicher Beträge. Maßgeblich sind hier die Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

Muss bei Änderung der Mandatsdaten ein neues Mandat mit Unterschrift des Kunden eingeholt werden?

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Grundsätzlich gilt, dass alle Mandatsangaben geändert werden können. Allerdings wird ein neues Mandat erforderlich, sollte sich die Identität des Zahlungsempfängers ändern. Eine Mandatsänderung bedarf der Schrift- bzw. Textform, d.h. ein Papier-Mandat kann nachträglich nicht auf rein elektronischem Wege geändert werden. Denn sonst kann der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

Gibt es eine Sonderregelung für Vereine?

Nein.

Wie sind SEPA-Mandate aufzubewahren?

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann z.B. eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf "Schriftform" § 126 BGB bzw. "Textform" § 126d BGB), d.h. nicht zwingend im Original.

In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

In einer Sprache des EWR, die der Zahler beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

Sollten Sie noch weiterführende Fragen zur Umstellung auf das neue SEPA-Verfahren haben, sprechen Sie Ihre Ansprechpartner in den DLRG-Landesverbänden an oder kontaktieren Sie uns. Gerne geben wir noch weitere Hilfestellung und verbleiben für heute mit kameradschaftlichen Grüßen.

Günther Seyfferle

Stellvertretender Schatzmeister

DLRG - Präsidium

Anlage 1: Checkliste für die Vorbereitung zur SEPA-Einführung in der DLRG

Anlage 2: Beispiel-Text für ein SEPA-Mandat zum DLRG-Mitgliedsbeitrag

Anlage 3: Musterschreiben zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr

Anlage 1: Checkliste für die Vorbereitung zur SEPA-Einführung in der DLRG

(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie als Orientierungshilfe dienen.)

Organisatorische Maßnahmen

- Legt einen Verantwortlichen für die Betreuung des Themas SEPA fest.
 - Dies könnte der Schatzmeister oder eine Person aus der Gliederung sein, die in der Geschäftsführung der Gliederung tätig ist.
- Stellt einen individuellen Zeit- und Umsetzungszeitplan auf.
- Analysiert die Zahlungsströme und die Struktur Eures Zahlungsverkehrs, um mögliche Auswirkungen von SEPA genauer einschätzen zu können.
- Setzt Euch mit Eurer Hausbank bezüglich der Umstellungsmöglichkeiten und Änderungen in Verbindung.
 - Erstellt mit Eurer Hausbank eine Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften (Lastschriftinkassovereinbarung). Diese beinhalten in der Regel die Inkassoabrede, der Lastschrifteeinzug, die Einreichungsfristen, das Inkassoentgelt und sonstige Vereinbarungen.
- Gebt auf Euren Briefbögen bereits Eure IBAN und BIC an.
- Beantragt eine Gläubigeridentifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
 - Diese wird später beim SEPA-Lastschrifteeinzug und im Schriftverkehr mit den DLRG-Mitgliedern benötigt.
- Überlegt Euch eine Systematik für die Mandatsreferenznummern (max. 35 alphanumerische Stellen lang) und pflegt diese zu den Stammdaten Eurer Mitglieder ein.
 - Der DLRG Bundesverband schlägt folgenden Aufbau der Nummer vor:
<7 Stellen-Gliederungsnummer der DLRG>“-„<7 Stellen-Mitgliedsnummer des DLRG-Mitgliedes>“-„<optional zzgl. lfd. Nummer>
- Liegen für die bisherigen Lastschriften gültige Lastschrifteeinzugsermächtigungen vor (mit physikalischer Unterschrift), können diese in ein SEPA-Mandat gewandelt werden.
 - Einzugsermächtigungen, zu denen keine Unterschrift im Original vorliegt („weiße“ Lastschriften z.B. telefonisch oder über das Internet erteilte Einzugsermächtigungen) sind nicht SEPA-fähig und müssen neu eingeholt werden.
- Von neuen Mitgliedern und/oder Spendern wird kein Kombimandat zwingend benötigt, d. h., deutsche Lastschrifteeinzugsermächtigung plus SEPA-Lastschriftmandat.
 - Nutzung des SEPA Verfahren vor dem 1. Februar 2014
 - Diese Option ist dann zu erwägen, wenn die DLRG-Gliederung vor dem 1. Februar 2014 bereits am SEPA-Verfahren teilnehmen wird.
 - Bei, bereits bestehenden DLRG-Mitgliedern, die in der Vergangenheit bereits der DLRG-Gliederung eine deutsche Lastschrifteeinzugsermächtigung gegeben hatten kann diese automatisch durch die DLRG-Gliederung in ein SEPA-Lastschriftmandat gewandelt und damit der Einzug von Forderungen an das DLRG-Mitglied erfolgen. Daher ist vom DLRG-Mitglied kein zusätzliches SEPA-Lastschriftmandat einzuholen.
 - Bei der Aufnahme von neuen DLRG-Mitgliedern sollte das DLRG-Mitglied zur Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats aufgefordert werden und damit der SEPA-Lastschrifteeinzug durchgeführt werden.
 - Nutzung des SEPA Verfahren nach dem 1. Februar 2014
 - Beabsichtigt die DLRG-Gliederung erst nach dem 1. Februar 2014 am SEPA-Verfahren teilzunehmen, wird die bis dahin geltende deutsche Lastschrifteeinzugsermächtigung automatisch (durch die DLRG-Gliederung) in ein SEPA-Lastschriftmandat gewandelt und damit der Einzug von Forderungen an das DLRG-Mitglied erfolgen. Daher ist vom DLRG-Mitglied kein zusätzliches SEPA-Lastschriftmandat einzuholen.
 - Bei der Aufnahme von neuen DLRG-Mitgliedern ab dem 1. Februar 2014 muss das DLRG-Mitglied immer zur Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats aufgefordert werden.
 - Die nationale deutsche Lastschrifteeinzugsermächtigung darf jetzt nicht mehr angenommen werden, da diese für den Zahlungsverkehr nicht mehr gültig ist.
- Ergänzt die Mitglieder- und Spenderstammdaten um deren IBAN und BIC.

- Für Überweisungen und Lastschriften müssen ab dem 1. Februar 2014 die internationale Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) verwendet werden. Bis zum Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis Februar 2016 muss noch zusätzlich die BIC (Bank Identifier Code) angegeben werden.
 - Automatische Konvertierungsmöglichkeiten hängen von Eurer verwendeten Software ab.

Technische Maßnahmen

- Ist Eure Zahlungsverkehrs-Software (electronic banking) SEPA-ready?
 - Wenn Ihr bisher aus einem „Drittsystem“ eine Zahlungsträger-Datei an die Zahlungsverkehr-Software übertragen hattet, war dies in der Regel eine „flache Textdatei“ mit den einzelnen Zahlungslastschriftsätzen.
 - Im SEPA-Verfahren wird die Zahlungsträger-Datei im Datenformat XML (nach dem ISO-Standard 20022) aufgebaut. Sie wird gemäß dem Regelwerk der European Payments Concil (EPC) zur Nachrichtenart „pain.008.xxx.xx“ gebildet.
- Ist die Finanzbuchhaltung SEPA-ready?
- Über welche Software-Produkte (z. B. Mitgliederverwaltungsprogramm) werden sonst noch Zahlungsdateien generiert?
 - Lizenzierte Nutzer der Software „DLRG Vereinsverwaltung“ erhalten mit dem Service Pack (Software-Wartungspaket) zur Version 12/08 vorbereitend zunächst die später zu füllenden Datenfelder. In einem zweiten Service Pack voraussichtlich im Sommer 2013 erfolgen programmgesteuert die Ermittlung IBAN und BIC für die Gliederungs- und Mitgliederstammsätze, die automatischen Einstellungen zur Mandatsübernahme, die Einstellungen zur Erstellung der Zahlungsträgerdatei im XML-Format sowie eine Serienbrieffunktion für das Anschreiben der Mitglieder über den Wechsel der Lastschrifteinzüge vom deutschen Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren für den ersten SEPA-Lastschrifteinzug (Pre-Notification) und zur Mitteilung der SEPA-Mandatsreferenz.
- In welchen Datenbanken sind SEPA-Datenelemente zu integrieren?
 - In der Software „DLRG Vereinsverwaltung“ sind die Datenelemente im Vereinsstammsatz und im Mitgliederstammsatz enthalten.
- Kontaktiert die Softwareanbieter zu den Umstellungsmöglichkeiten und anstehenden Änderungen.
 - Lizenzierte Nutzer der Software „DLRG Vereinsverwaltung“ erhalten rechtzeitige Informationen zum Update Ihrer Software.
- SEPA-Zahlungen unterstützen nur noch den neuen „Electronic Banking Internet Communication Standard“ (EBICS). Dieser löst den bisherigen Standard FTAM vollständig ab. Rechtzeitige Umstellung ist von Nöten!
- Der Datenträgeraustausch per Diskette oder CD wird unter SEPA nicht mehr unterstützt.
 - In der Regel werden Geschäftsdaten nur noch über Web-Dienste übertragen.
- Gleiches gilt für die Faxfreigabe von Dateien.
 - Aus rechtlichen Gründen wird dies im SEPA-Verfahren nicht mehr unterstützt.

Formulare, die anzupassen sind

- Briefbögen
 - Fußzeile mit Kontoverbindung (IBAN und BIC, siehe Kontoauszug Eurer Hausbank)
- Mitgliedsantrag für neue DLRG-Mitglieder
 - zu dem Zeitpunkt ab dem die DLRG-Gliederung am SEPA-Verfahren teilnimmt.
 - mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates
 - Der DLRG-Bundesverband stellt einen Mitgliedsantrag Anfang 2013 und einen Mustertext zur Verfügung.
- Mitgliedskarte
 - mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandate
 - Der DLRG-Bundesverband stellt eine Mitgliedskarte Anfang 2013 und einen Mustertext zur Verfügung.
- Informationsschreiben an Mitglied/Spender über Mandatsreferenznummer zum erstem Einzug
 - Der DLRG-Bundesverband stellt einen Mustertext zur Verfügung.

Anlage 2: Beispiel-Text für ein SEPA-Mandat zum DLRG-Mitgliedsbeitrag

1. Das SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rule-book“ (Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu). Die Gestaltung des SEPA-Lastschriftmandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Lastschriftmandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein:

Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben (glaeubiger-id.bundesbank.de).

Mandatsreferenz.

Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird. Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers sowie Datum der Unterschrift.

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eineindeutig, ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Der BIC des Kreditinstituts des Zahlers muss im SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein und bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden:

Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.

Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen).

2. Das DLRG-SEPA-Lastschriftmandat (Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

für die Deutsche Lebens–Rettungs–Gesellschaft e.V. , Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

mit der Gläubigeridentifikationsnummer: DE99ZZZ05678901234
vom DLRG-Mitglied mit der Mandatsreferenz: 987 543 CB2
(wird von der DLRG-Gliederung
ergänzt und dem Mitglied separat mitgeteilt)

...

die üblichen Angaben zur Beitrittserklärung und den Angaben zur Mitgliedschaft

...

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen^{*1}, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vor- und Zuname)	---
Straße und Hausnummer	---
Postleitzahl und Ort	---
Kreditinstitut (Name)	---
Bank Identifier Code (BIC)	---
International Bank Account Number (IBAN)	DE _ _ _ _

Datum, Ort und Unterschrift	---
-----------------------------	-----

^{*1}Diese Angaben dienen als Weisung zum Mandat und zusätzliche Transparenz; es sind keine Pflichtangaben.

Anlage 3: Musterschreiben zur Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr

1. Generell gilt:

Vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungsempfänger den Zahler über den Wechsel vom Lastschrifteinzug mittels Einzugsermächtigungsverfahren auf den Lastschrifteinzug mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und
unter Abgabe der Mandatsreferenz (zum Beispiel eine Vertragsnummer)
in Textform zu unterrichten.

Hinweis:

Die Benachrichtigung über diesen Lastschriftverfahrenswechsel kann auch als Teil einer „Vorabankündigung“ (engl. „Pre-Notification“) über den ersten Lastschrifteinzug und ggf. auch weitere Lastschrifteinzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen.

Zusätzlicher Nutzen:

Wenn Sie eine programmgesteuerte Umschlüsselung von IBAN und BIC verwenden und Sie Ihre Mitglieder hierzu informieren, können Sie mit deren Rückmeldung zu „fehlerhaften“ Umschlüsselung dies in Ihren Mitgliederstammdaten berichtigen. Durch Zusammenschlüssen von Geschäftsbanken kann es zu abweichenden IBAN- und BIC-Nummern kommen. Ein Vorlauf von 4 Wochen ist angemessen.

2. Muster-Text

...

Neben Absender- und Empfängerinformationen im Briefbaufbau

...

Information über den Wechsel der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum xx.xx.201x

Sehr geehrte Damen und Herren,
auch wir müssen unseren gesamten Zahlungsverkehr auf die neuen SEPA-Zahlverfahren umstellen und werden ab dem (xx Datum) das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beginnen. Ihre nationale deutsche Einzugsermächtigung werden wir als SEPA-Lastschriftmandat weiter nutzen. Dieses Lastschriftmandat wird durch

die Mandatsreferenz xxxxxxxxxxxxxxxx und
unsere Gläubigeridentifikationsnummer DE XXZZZXXXXXXXXXXXX

gekennzeichnet und künftig bei allen Lastschriften angegeben.

Die Lastschriften werden wir von Ihrem Konto einziehen mit der
IBAN: DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
BIC: YYYYYYYYYXXX

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir um Ihre Nachricht. Ihre IBAN und BIC finden Sie beispielsweise auch auf Ihren Kontoauszügen.

Sofern Sie Fragen zu der Umstellung auf das neue SEPA-Basis-Lastschriftverfahren haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen